

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung der Bundesregierung
— Drucksache 10/92 Nr. 72 —

Vorschlag für eine siebente Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 69/169/EWG zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchssteuern bei der Einfuhr im grenzüberschreitenden Reiseverkehr

»EG-Dok. Nr. 6279/83«

A. Problem

Der Richtlinienvorschlag bezweckt eine gemeinschaftsrechtliche Regelung der seit langem umstrittenen Frage, inwieweit Befreiungen von der Umsatz- und den besonderen Verbrauchssteuern im Reiseverkehr innerhalb der Gemeinschaft zulässig sind.

B. Lösung

Die Kommission schlägt vor, die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, im Flug- und Schiffsfährverkehr — nicht dagegen bei „Stichfahrten“ in See — Steuerbefreiungen zu gewähren. Begünstigt werden sollen Reisende, die im Besitz eines Beförderungsausweises mit unmittelbarem Bestimmungsort in einem anderen Mitgliedstaat sind. Die Befreiungen sollen auf die für den Drittlandsreiseverkehr zulässigen Freigrenzen und -mengen beschränkt sein. Die strikte Einhaltung dieser Beschränkungen soll durch die Inhaber der Tax-free-Verkaufsstellen garantiert werden.

Die Bundesregierung soll ersucht werden, darauf hinzuwirken, daß zumindest die längeren Stichfahrten in See, die ihrer Art und Dauer nach dem internationalen Fährverkehr gleichstehen, in die Richtlinie einbezogen werden.

Große Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch den Wegfall der kurzen Stichfahrten ergäben sich Steuermehreinnahmen, die jedoch nicht beziffert werden können.

Im übrigen keine finanziellen Auswirkungen, da gegenüber der bisherigen Situation keine Änderung eintritt.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Bunderegierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Rechtsetzungsverfahrens sich dafür einzusetzen, daß in den anliegenden Richtlinienentwurf auch sogenannte Stichfahrten in See, d. h. solche Schiffsfahrten aufgenommen werden, die ohne einen ausländischen Hafen anzulaufen, die Seegrenzlinie überschreiten.
2. Die Bundesregierung wird gebeten darauf hinzuwirken, daß die im Richtlinienentwurf vorgesehenen Beschränkungen nicht dem Verkäufer als Verpflichtung auferlegt werden.

Bonn, den 6. Dezember 1983

Der Finanzausschuß

Gattermann	Schlatter
Vorsitzender	Berichterstatter

Anlage

Vorschlag für eine siebente Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 69/169/EWG zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchssteuern bei der Einfuhr im grenzüberschreitenden Reiseverkehr**DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die derzeit geltenden Bestimmungen über die steuerliche Entlastung der von Reisenden im Luft- oder Seeverkehr innerhalb der Gemeinschaft erworbenen Waren und die bei der Einfuhr dieser Waren zu gewährenden Steuerbefreiungen geben Anlaß zu unterschiedlichen Auslegungen und somit auch unterschiedlichen Regelungen in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Es empfiehlt sich, die Bedingungen zu harmonisieren, zu denen Waren in den unter Zollaufsicht stehenden Verkaufseinrichtungen der Flughäfen und Häfen sowie an Bord der Flugzeuge, Schiffe und Luftkissenfahrzeuge, die in der Seeschifffahrt eingesetzt sind, verkauft werden können.

Es erscheint angebracht, für Reisende bei Reisen zwischen Mitgliedstaaten den Wert und die Menge der Waren zu begrenzen, die ihnen steuerfrei geliefert werden können, und die Steuerbefreiungen bei der Einfuhr zu gewähren, und zwar in der Höhe, wie sie Reisende bei der Einreise aus Drittländern erhalten. Damit die Harmonisierung nicht zu einer Ausdehnung dieser Art von Verkäufen führt, sollte den Mitgliedstaaten freigestellt werden, bei der Lieferung dieser Waren restriktivere Bestimmungen anzuwenden.

Die Vereinfachung und längerfristig die Beseitigung der Grenzkontrollen bei der Einfuhr im innergemeinschaftlichen Verkehr bilden Ziele der Gemeinschaft. Um sie zu erreichen, beschließen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, die gewährleisten, daß die Konzessionäre der unter Zollaufsicht stehenden Verkaufseinrichtungen sowie die Flug- und Schifffahrtsgesellschaften die für die Lieferung steuerfreier Waren geltenden Beschränkungen streng einhalten.

Die Mitgliedstaaten müssen die Möglichkeit haben, die Bestimmungen beizubehalten, die sie zur Zeit bei Verkäufen in den unter Zollaufsicht stehenden Verkaufseinrichtungen der Flughäfen und Häfen oder an Bord von Luft- oder Wasserfahrzeugen in der Seeschifffahrt bei Reisenden, die nach Drittländern ausreisen, anwenden.

Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, die Richtlinie 69/169/EWG des Rates¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/443/EWG²⁾, entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:**Artikel 1**

Die Richtlinie 69/169/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 wird in Absatz 1 folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Bedingung, daß die Waren zu den allgemeinen Steuervorschriften des Binnenmarktes eines der Mitgliedstaaten erworben sein müssen, wird bei der Anwendung der Steuerbefreiungen bei der Einfuhr von Waren, die zu den Bedingungen des Artikels 6 Abs. 7 erworben worden sind, nicht gefordert, soweit ihr Gesamtwert die in Artikel 1 Abs. 1 beziehungsweise Absatz 2 genannten Beträge nicht überschreitet.“

2. In Artikel 4

- a) wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„5. Bei der Einfuhr der gemäß den Bedingungen des Artikels 6 Abs. 7 erworbenen Waren gelten die in Absatz 1 Spalte I genannten Freimengen.“

- b) wird der bisherige Absatz 5 zu Absatz 6.

3. In Artikel 6 Abs. 2

- a) wird folgender Satzteil gestrichen:

„Unbeschadet der Regelung, die bei Verkäufen in den unter Zollaufsicht stehenden Ver-

¹⁾ ABl. Nr. L 133 vom 4. Juni 1969, S. 6

²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 14. Juli 1982, S. 35

kaufseinrichtungen der Flughäfen und bei Verkäufen an Bord der Flugzeuge anwendbar ist“,

- b) Folgende Absätze 7, 8 und 9 werden angefügt:

„7. — Bei Verkäufen in den unter Zollaufsicht stehenden Verkaufseinrichtungen der Flughäfen und Häfen und bei Verkäufen an Bord der Flugzeuge sowie der Seeschiffe und Luftkissenfahrzeuge, die auf internationalen Strecken verkehren, steht es den Mitgliedstaaten frei, die Lieferung von Waren zu gestatten, die von den Sonderverbrauchsteuern und/oder Umsatzsteuern entlastet oder mit diesen Steuern nicht belastet sind:

- a) abweichend von den Bestimmungen in Absatz 1 und in den in Absatz 1 und Artikel 4 Abs. 1 Spalte I vorgesehenen Grenzen von Reisenden, die im Besitz eines Beförderungsausweises sind, in dem als unmittelbarer Bestimmungsort ein in einem anderen Mitgliedstaaten gelegener Flughafen oder Hafen angegeben ist,

- b) zu den von ihnen festgelegten Bedingungen zugunsten von Reisenden, die im Besitz eines Beförderungsausweises sind, in dem als unmittelbarer Bestimmungsort ein in einem Drittland gelegener Flughafen oder Hafen angegeben ist.

Als unmittelbarer Bestimmungsort gilt ein Flughafen oder Hafen, in dem der Reisende nach den Angaben auf seinem Beförderungsausweis die Möglichkeit hat, das Flugzeug oder Seefahrzeug zu verlassen, um sich au-

ßerhalb des unter Zollaufsicht stehenden Bereichs dieses Flughafens oder Hafens zu begeben.

8. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, damit die in Absatz 7 Buchstabe a vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen vom Verkäufer streng eingehalten werden. Im Zeitpunkt des Verkaufs übergibt der Verkäufer dem Käufer eine Ausfertigung der Rechnung oder einen dieser entsprechenden Beleg, aus dem Art und Preis der verkauften Ware ersichtlich sind.
9. Die Kommission übermittelt dem Rat alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung der Artikel 2 Abs. 1, 4 Abs. 5 und 6, Abs. 7 und 8, gegebenenfalls mit Verbesserungsvorschlägen, die erforderlich erscheinen sollten.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Richtlinie ab nachzukommen.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Vorschriften, die sie zur Anwendung dieser Richtlinie erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Begründung

Die Unklarheit eines Teils der Vorschriften über die steuerliche Entlastung der Waren, die Reisende bei Flugreisen oder bei Schiffsreisen innerhalb der Gemeinschaft erworben haben, und die Steuerbefreiung, die bei der Einfuhr dieser Waren gewährt wird, führt dazu, daß sie von den Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgelegt und angewandt werden. Aus diesem Grund hält es die Kommission für notwendig, die Rechtslage zu klären, um zu einer Harmonisierung der nationalen Bestimmungen zu gelangen, die in diesem Bereich angewendet werden.

Zu diesem Zweck schlägt die Kommission vor, daß die Mitgliedstaaten den unter Zollaufsicht stehenden Verkaufseinrichtungen der Flughäfen und Häfen sowie den Flug- und Schiffahrtsgesellschaften gestatten dürfen, den Verkauf steuerfreier Waren an innergemeinschaftliche Reisende fortzusetzen, jedoch unter Einschränkung dieser Verkäufe auf die Freimengen und Freigrenzen, die Reisenden aus Drittländern gewährt werden.

Die Kommission schlägt außerdem vor, daß für die auf diese Weise erworbenen Waren bei der Einfuhr in den Bestimmungsmitgliedstaat eine Freigrenze gewährt wird, obwohl sie nicht mit den in dem Mitgliedstaat, in dem der Kauf getätigt wurde, normalerweise angewandten Umsatzsteuern und/oder Sonderverbrauchsteuern belastet worden sind. Diese Freigrenze ist jedoch auf die Beträge und Freimengen beschränkt, die Reisenden aus Drittländern gewährt werden.

Da beim Verkauf und bei der steuerfreien Einfuhr der Waren die gleichen Grenzen vorgeschrieben

werden, wird es ermöglicht, die Kontrollen der Reisenden bei der Ankunft zu vereinfachen. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen den Betreibern der Verkaufsstellen in Flughäfen und Häfen sowie den Flug- und Schiffahrtsgesellschaften bestimmte Auflagen gemacht werden, insbesondere hinsichtlich der Aushändigung von Verkaufsbelegen, an Hand deren Ursprung und Merkmale der verkauften Waren ermittelt werden können.

Bei der Ausreise von Reisenden nach Drittländern bleibt es den Mitgliedstaaten völlig freigestellt, die Verkaufsbedingungen für steuerbefreite Waren zu regeln.

Die Kommission möchte unterstreichen, daß sämtliche vorgeschlagenen Bestimmungen über steuerlich entlastete oder nicht mit Steuern belastete Warenverkäufe fakultativen Charakter haben und der Beibehaltung restriktiverer Regelungen, die zur Zeit angewandt werden, nicht entgegenstehen, die zum Beispiel steuerfreie Verkäufe auf bestimmten internationalen Strecken von der Regelung ausschließen oder die Nichtbefreiung von der Mehrwertsteuer vorsehen.

Es ist außerdem zu bemerken, daß dieser Vorschlag auch die Lage der unter Zollaufsicht stehenden Verkaufseinrichtungen hinsichtlich der eigenen Einnahmen aus der Mehrwertsteuer klarstellt und eine positive Auswirkung auf die eigenen Einnahmen hat.

Bericht des Abgeordneten Schlatter

Die in der Anlage mitgeteilte Vorlage wurde als Nummer 72 der Sammeldrucksache 10/92 vom 19. Mai 1983 an den Finanzausschuß überwiesen, der am 30. November 1983 über die Vorlage beraten hat.

Der Ausschuß erkennt die Bemühungen der Kommission an, den steuerfreien Erwerb von Waren im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr zu klären.

Die Bundesregierung hat jedoch folgende Bedenken gegen den Vorschlag vorgetragen:

1. Nach dem Vorschlag wäre es erlaubt, in den Tax-free-shops der Flughäfen mehrwertsteuerfrei auch an Gebietsansässige zu verkaufen. Es ist nicht einzusehen, daß für Tax-free-shops insoweit eine andere Regelung als für sonstige Verkaufsstellen gelten soll.
2. Das Vorgehen der Kommission, nur die steuerfreien Einkäufe im Flug- und Schiffsfahrverkehr zu legalisieren, erscheint nicht gerechtfertigt.

Zumindest die längeren „Stichfahrten“ in See, die ihrer Art und Dauer nach dem internationalen Fährverkehr gleichstehen, müßten — wenn schon eine generelle Abschaffung der Steuerbefreiungen für Verkäufe im Flug- und Schiffsverkehr nicht möglich erscheint — in die Richtlinie mit einbezogen werden, da die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Auswirkungen in beiden Fällen die gleichen sind.

Der Ausschuß hält den zweiten Punkt für besonders bedeutsam, weil er ein nahezu ausschließlich die Bundesrepublik betreffendes Problem betrifft, und erhebliche Auswirkungen auf die Beschäftigungslage im Küstenbereich hat. Mit der vorgeschlagenen Entschließung übernimmt der Ausschuß den Beschluß des Bundesrates — BR-Drucksache 196/83 (Beschluß) —, um die negativen Auswirkungen in vertretbaren Grenzen zu halten. Die Empfehlung wurde mit großer Mehrheit bei einer Gegenstimme und bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen.

Bonn, den 6. Dezember 1983

Schlatter

Berichterstatter

